



B E S C H L U S S V O R L A G E

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.06.2018	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 73 Abs. 5 SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	314-A-01
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Spenden von ...

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	-	-	-
zuzügl. Abschreibungsaufwand	-	-	-
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	-	-	-
Erträge aus Geldspenden über 1.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	-
Erträge aus Geldspenden von 50,01 € bis 1.000,00 €	1.184,88 €	1.184,88 €	-

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die Regelungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen haben sich in den letzten 3 Jahren mehrfach verändert. In § 73 Abs. 5 Satz 2 + 3 SächsGemO in der Fassung vom 29.04.2015 hieß es:

„Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.“

Da es sich als unpraktikabel erwies, selbst Kleinspenden nur vom Bürgermeister entgegennehmen und über die Annahme den Stadtrat entscheiden zu lassen, wurde die Regelung zweimal geändert und ergänzt, so dass auf der Grundlage des aktuellen § 73 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO die §§ 5 und 11 der Hauptsatzung der Stadt Zittau in der Sitzung des Stadtrates am 30.05.2018 ergänzt werden konnten. Demnach entscheidet der Oberbürgermeister bzw. ein/e von ihm Beauftragte/r über die

„Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro sowie Zuwendungen zugunsten der städtischen Museen und des Stadtarchivs ohne Wertgrenze“.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über alle anderen Zuwendungen. Ausdrücklich geregelt ist jetzt aber in § 73 SächsGemO auch, dass nur Spenden etc.

„bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 Euro ... listenmäßig erfasst werden (können), der ... Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.“

Daraus folgt, dass die bisherige Praxis, über eine Liste aller Spenden etc. gemeinsam abzustimmen, nicht mehr zulässig ist. Es bedarf vielmehr für alle Spenden mit einem Einzelwert von über 1.000 Euro eines einzelnen Beschlusses (außer ans Museum bzw. Stadtarchiv, wo überhaupt kein Beschluss mehr notwendig ist).

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Annahmen / Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen. Der angegebene Verwendungszweck wird bestätigt.

1. Spende zur Unterstützung der Bewerbung Kulturhauptstadt Europas von der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Zittau, 50.000,00 €

ja:

nein:

enthalten:

–

–

2. Mehrere Geldspenden und Objektschenkungen im Wert bis 1.000 € laut anliegender Liste (s. Anlage 1)

ja:

nein:

enthalten: